

Stadt Alsdorf, Der Bürgermeister, Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf

CDU-Fraktion
im Rat der Stadt Alsdorf
Hubertusstraße
52477 Alsdorf
per Mail an
florian-weyand@cdu-alsdorf.de

Datum	Auskunft erteilt	Zimmer	Telefon	Fax	e-Mail
27.11.2025	Frau von Ameln	206a	02404/50-313	02404/57999-313	anne.vonameln@alsdorf.de

Amt: A11

Akten- / Kassenzeichen:

Stellenausschreibung eines Dezernenten für Jugend, Schulen und Soziales; Ihre Anfrage vom 25.11.2025; Eingang 26.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Weyand,

Ihre o.g. Anfrage möchte ich wie folgt beantworten.

Zu 1.)

Hier ist der Nachsatz auch auf Beamtinnen und Beamte zu beziehen. Ich räume ein, dass die Formulierung so verstanden werden könnte, als betreffe er ausschließlich tariflich Beschäftigte; dies war jedoch nicht intendiert. Zutreffend ist, dass die modulare Qualifizierung gemäß § 25 LVO NRW zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegen muss, jedoch zeitnah nachzuholen ist. Künftig wird darauf geachtet, entsprechende Formulierungen in Stellenausschreibungen noch klarer und eindeutiger zu gestalten.

Ursprünglich war vorgesehen, die Laufbahngruppe 2.2 als Voraussetzung festzulegen. Auf Drängen des Personalrats wurde jedoch die Laufbahngruppe 2.1 aufgenommen, um den Bewerberkreis breiter aufzustellen.

Zu 2.)

Ein vergleichbar tariflich Beschäftigter gegenüber einem Beamten des gehobenen Dienstes sollte nach dem TVöD stets die Qualifikation eines Verwaltungsfachwirtes aufweisen. Dies ergibt sich bereits aus den einschlägigen Eingruppierungsregelungen des TVöD.

Zu 3.)

Diese Vorgehensweise wird seit vielen Jahren in gleicher Weise praktiziert. Eine entsprechende Überprüfung erfolgt im Rahmen des Vorstellungsgesprächs anhand gezielter Fragen und konkreter Aufgabenstellungen; ergänzend ergeben sich relevante Hinweise bereits aus dem vorgelegten Lebenslauf.



ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Mo. 14.00 - 18.00 Uhr

Besuchszeiten Wohngeldstelle:

Mo. 14.00 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

VERKEHRSVERBINDUNG

Das Rathaus ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln über folgende Haltestellen erreichbar:
Rathaus - Linien 28, 151;
Denkmalplatz - Linien AL 2, 28; 29, 51/151, 69, 90 und 433

KONTEN DER STADTKASSE

Sparkasse Aachen

1500362 (BLZ 390 500 00)
Swift-Code AACSD33
IBAN DE02 3905 0000 0001 5003 62

Aachener Bank

3000492018 (BLZ 390 601 80)
Swift-Code GENODE33
IBAN DE87 3906 0180 3000 4920 18

VR Bank eG

4700571012 (BLZ 391 629 80)
Swift-Code GENODE33
IBAN DE36 3916 2980 4700 5710 12

Zu 4.)

Die Eingruppierung in die EG 15 Ü wird als fachlich vertretbar und tariflich begründbar eingeschätzt.

Zwar handelt es sich bei EG 15 Ü im Ursprung um eine Überleitungsregelung aus dem BAT, jedoch lässt der TVöD in begrenzten Ausnahmefällen eine Anwendung auch bei Neueinstellungen zu, sofern die auszuübende Tätigkeit in ihrer Wertigkeit den früheren Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen I bzw. Ia entspricht.

Darüber hinaus ist im konkreten Fall zu berücksichtigen, dass die vorgesehene Funktion hinsichtlich ihrer Verantwortung und ihrer strategischen Bedeutung unmittelbar mit bereits bestehenden, nach EG 15 Ü bewerteten Aufgaben vergleichbar ist. Um eine tariflich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zu vermeiden, ist daher eine analoge Bewertung sachlich geboten.

Schließlich bestehen besondere Anforderungen im Hinblick auf die Gewinnung qualifizierter Fachkräfte, sodass eine Eingruppierung nach EG 15 Ü als geeignetes Instrument angesehen werden kann, um die Funktionsfähigkeit der Organisation dauerhaft sicherzustellen.

Es gibt hier auch keinen Präzedenzfall, der das negiert.

Zu 5.)

Konkurrentenklagen können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Gleichwohl besteht diesseits die Überzeugung, dass die Ausschreibung rechtlich fundiert ist, sodass einer etwaigen Klage zuversichtlich begegnet werden könnte. Eine Konkurrentenklage ist im Übrigen nur dann aussichtsreich, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Prinzip der Bestenauslese im Auswahlprozess nicht ausreichend beachtet oder nicht in angemessenem Maße berücksichtigt wurde. Die Auswahlverfahren der Stadtverwaltung Alsdorf sind derart objektiv und strukturiert, dass das Prinzip der Bestenauslese gewährleistet ist.

Zu 6.)

Die Hauptsatzung der Stadt Alsdorf sieht gemäß §14 vor, dass lediglich **ein/e** hauptamtliche/r Beigeordnete/r gewählt wird.

Nach eingehender Prüfung wird die Rechtmäßigkeit des Verfahrens bekräftigt, sodass derzeit kein Anlass für einen Abbruch besteht.

Ich bitte Sie daher, der Ausschreibung gemeinsam mit der Verwaltung sachlich und zuversichtlich zu begegnen und darauf zu vertrauen, dass ein/e geeignete/r Dezernent/in für unsere Stadt gefunden wird.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Ralf Kahlen
Erster Beigeordneter